

Entwurf Gesellschaftsvertrag Harztheater gGmbH nach Fusionierung mit PKOW

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Harztheater gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halberstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb und Bewirtschaftung eines Theaters sowie die Unterhaltung von eigenständigen Orchestern. Die Gesellschaft verfügt über die beiden separaten Klangkörper „Philharmonisches Kammerorchester“ und „Harzer Sinfoniker“. Weiterhin gehören auch untergeordnete Nebengeschäfte (z.B. Vermietung für Veranstaltungen, Gastronomie), die dem Hauptzweck des Theater- und Orchesterbetriebes zu dienen bestimmt sind, zum Gegenstand der Gesellschaft. Der Zweck der Gesellschaft dient insbesondere der Förderung von Kunst und Kultur in der Öffentlichkeit in den vier Theatersparten Musiktheater, Schauspiel, Ballett und Konzert. Als Spielstätten dienen hauptsächlich die Theater in Halberstadt und Quedlinburg sowie das Konzerthaus „Liebfrauen“ in Wernigerode. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich diesen satzungsmäßigen Zweck. Sie verwirklicht diesen Zweck selbst und unmittelbar.
- (2) Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen ist ebenfalls Aufgabe der Gesellschaft.
- (3) Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft die kulturelle Umlandfunktion wahr. Hierzu gehört die Abstecherbespielung in theaterlosen Städten und Gemeinden sowie Gastspiele an anderen Bühnen oder Konzerthäusern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen und Einrichtungen zu errichten oder bestehende zu erwerben, zu übernehmen oder sich an diesen zu beteiligen, soweit dies im Einklang mit dem Gesellschaftszweck steht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwandt werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig an die kommunalen Gesellschafter, die es ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 125.000,00 EUR (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben
 1. Landkreis Harz eine Stammeinlage von 56.500,00 EUR
 2. Stadt Halberstadt eine Stammeinlage von 38.500,00 EUR
 3. Stadt Quedlinburg eine Stammeinlage von 17.500,00 EUR
 4. Stadt Wernigerode eine Stammeinlage von 7.500,00 EUR
 5. Theaterförderverein Halberstadt e.V. eine Stammeinlage von 1.250,00 EUR
 6. Musik- und Theaterverein Quedlinburg e.V. eine Stammeinlage von 1.250,00 EUR
 7. Kammermusikverein Halberstadt e.V. 1.250,00 EUR
 8. Förderverein des Kammerorchesters Wernigerode e.V. eine Stammeinlage von 1.250,00 EUR
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.

- (2) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreien.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung sowie den der Gesellschafterversammlung nach diesem Vertrag obliegenden Beschlüssen. Für die Berichtspflicht des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.
- (4) Der Geschäftsführer bedarf für folgende Geschäfte der Einwilligung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftszweigen innerhalb des vertragsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung sowie Anpachtung anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie Abschluss von Unternehmensverträgen.
- (5) Der Geschäftsführer bedarf für folgende Geschäfte der Einwilligung des Aufsichtsrates:
 - a) für alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte sowie für die Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen, ab einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR;
 - b) für die Anschaffung oder Herstellung von einzelnen Anlagegegenständen mit einem Wert von mehr als 10.000,00 EUR außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie für deren Verkauf;
 - c) für die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie für die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR;
 - d) für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Franchise- und Kooperationsverträgen, Betriebsführungsverträgen sowie sonstiger Dauerschuldverhältnisse, soweit aus dem einzelnen Schuldverhältnis Verpflichtungen von mehr als 50.000 EUR folgen oder deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 70.000 Euro bzw. der Eingruppierung der Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. eine entsprechende Entgeltgruppe anderer in der Gesellschaft anwendbarer Tarifverträge sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversicherungen u.ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates ist nicht erforderlich, soweit es sich um Dienst- oder Werkverträge ohne Zusage einer außertariflichen betrieblichen Altersversorgung im künstlerischen Bereich handelt;
 - f) für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern oder mit dem Geschäftsführer;
 - g) für die Gewährung von Darlehen an den Geschäftsführer, Prokuristen sowie deren Angehörige bzw. nahestehenden Personen
 - h) für die Bewilligung von erfolgsabhängigen Vergütungen bzw. Gratifikationen;
 - i) Festsetzung der Eintrittspreise und Ermäßigungen
 - j) Einwilligung zu Geschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, sofern die Geschäftsführung diese Geschäfte und Rechts-handlungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen durfte.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar:
 - a) 6 Vertretern des Landkreis Harz
 - b) 4 Vertretern der Stadt Halberstadt
 - c) 2 Vertreter der Stadt Quedlinburg
 - d) 1 Vertreter der Stadt Wernigerode
 - e) 1 Vertreter der Fördervereine Halberstadt und Quedlinburg, des Kammermusikvereins Halberstadt sowie des Fördervereins des Kammerorchesters Wernigerode e.V.
 - f) ein Beschäftigtenvertreter

Die Bestellung von a) bis d) erfolgt durch schriftliche Benennung der Gesellschafter über den Beschluss des Kreistages bzw. Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gesellschafter sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie können sich durch einen von ihnen benannten Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen. Die weiteren entsandten Vertreter im Aufsichtsrat sollen über die notwendige Sachkunde verfügen.

Die Bestellung von e) erfolgt durch schriftliche Benennung der Gesellschafter an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Bestellung des Arbeitnehmervertreters (lit. f) erfolgt auf Vorschlag des Betriebsrats. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung des Arbeitnehmervertreters an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- (2) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Aufsichtsratsvorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche über den Jahresabschluss und die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der durch die Kommunen entsandten Vertreter endet außerdem bei Beendigung ihres Haupt- oder Ehrenamtes, spätestens mit dem Ende der Wahlperiode für die sie gewählt wurden. Gleiches gilt für die Aufsichtsratsmitglieder, die durch die kommunalen Vertretungen entsandt wurden. Die Amtszeit des Arbeitnehmervertreters bemisst sich nach der Wahlperiode der ihn

entsendenden Arbeitnehmervertretung und endet vorzeitig, wenn er nicht mehr der Gesellschaft angehört.

- (5) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrats fort. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, ist unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl durchzuführen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Ein von den Gesellschaftern entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates kann über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinaus nicht sein:
 - a) wer Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist,
 - b) wer Organ oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft beteiligt ist.
- (7) Die Regelungen des § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, §§110* 112 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171 und § 395 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung auf den Aufsichtsrat.

§ 8

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a) die Bestellung des Geschäftsführers, der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer und die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb sowie der Widerruf der Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - b) die Einstellung der künstlerischen Leitung;
 - c) der Vorschlag über den jährlichen vorab aufzustellenden Wirtschaftsplan (unter Einbeziehung des Spielplans);
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt;
 - f) die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 5;
 - h) der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (5) Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen in Textform einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Die Sitzung des Aufsichtsrates kann vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (d. h. Videotelefonie, Telefonkonferenz, Video-Chats etc.) abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Beschluss als abgelehnt. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Aufsichtsrats-Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung schriftlich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer wählt der Aufsichtsrat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einem von ihm zu unterschreibenden Protokoll

festgestellt. Die Protokolle sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung besteht aus den vier Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gesellschafter sowie je einem Vertreter der Fördervereine Halberstadt und Quedlinburg, des Kammermusikvereins Halberstadt und des Fördervereins Kammerorchester Wernigerode. Die Hauptverwaltungsbeamten können sich durch einen von ihnen benannten Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Gesellschafter mit dem größten Stammkapitalanteil. Sie wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft an den Sitz der Gesellschaft einberufen. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung in Textform zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Auf die Ladungsfrist kann nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter bzw. der Aufsichtsrat dies verlangt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Versammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Erfolgt die Einberufung trotz des Verlangens des Aufsichtsrates nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, kann der Aufsichtsrat selbst die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die übrigen Vorschriften des Abs. 1 über die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung gelten entsprechend.
- (3) Die Sitzung der Gesellschafterversammlung kann vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (d. h. Videotelefonie, Telefonkonferenz, Video-Chats etc.) abgehalten werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung nur aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und Anträge, die Ergebnisse der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten soll. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt den Protokollführer, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung schriftlicher

Widerspruch beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung eingegangen ist.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 67 v. H. aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden soll und die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages über Fristen und Formen der Einberufung unberührt.

Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, so ist nach § 48 Abs. 3 GmbHG zu verfahren, das heißt unverzüglich nach der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gesellschafter zu unterschreiben.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Abs. 2 gefasst.
- (2) Alle nach diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können auf Vorschlag eines Gesellschafters schriftlich in Textform gefasst werden, sofern kein Gesellschafter schriftlich widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen.
- (4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung der Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (2) Unbeschadet weiterer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - c) die Rückzahlung von Nachschüssen;
 - d) Anhebung und Herabsetzung des Stammkapitals

- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat;
- f) die Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen nach §§ 16 und 17;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Entscheidung über den Vorschlag des Aufsichtsrates über den jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan;
- i) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
- j) die Entscheidung über die Öffnung und Schließung von Spielstätten sowie die Veränderung und Auflösung von Klangköpern;
- k) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- l) die in § 6 Abs. 5 dieses Vertrages genannten Zustimmungen.

Vor der Beschlussfassung nach Buchstabe d) und g) sowie für die Zustimmung nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b) ist die Ermächtigung des zuständigen Kreistages oder Stadtrates einzuholen. Ein Beschluss nach Buchstabe j) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Ein Beschluss nach Buchstabe k) bedarf abweichend der Regelung des § 53 Abs. 2 GmbHG der Zustimmung aller kommunaler Gesellschafter.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und eine mittelfristige Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan setzt sich mindestens zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit Liquiditätsübersicht, Stellenübersicht (Personalplan) und Spielplan. Der Aufsichtsrat legt diesen Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Zustimmung. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter gewähren der Gesellschaft für den Kulturbetrieb zur Deckung des Finanzbedarfs entsprechende Zuschüsse. Die Gesellschafter beschließen jährlich über die Einstellung von Zuschüssen für das folgende Kalenderjahr. Als untere Grenze zählen die auf Grundlage der Förderung vom Land Sachsen-Anhalt für die Kultureinrichtung geforderten eigenen Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter. Kommt der Beschluss über die Höhe des jährlichen Zuschusses nicht zustande, so gilt der Zuschuss des Vorjahres als beschlossen, bis ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 14

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr und einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer.

- (3) Der an den Abschlussprüfer erteilte Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (4) Die Rechnungsprüfungsbehörden der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und der Landesrechnungshof sind im Sinne des § 54 HGrG berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfbericht und dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen, der sie seinerseits unter Beifügung eines schriftlichen Berichtes der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung unterbreitet.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft sind an den gemeinnützigen Gesellschaftszweck gebunden und entweder für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit die gesetzlichen Vorschriften es zulassen.

§ 15

Nachschusspflicht

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis Nachschuss bis zur Höhe von höchstens dem Dreifachen ihrer Stammeinlage zur Deckung der jährlichen Verluste der Gesellschaft zu leisten. Über einen möglichen Jahresfehlbetrag sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. Über die Gewährung von Nachschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Theaterfördervereine Halberstadt und Quedlinburg, der Kammermusikverein Halberstadt und der Förderverein Kammerorchester Wernigerode sind von der Nachschusspflicht ausgenommen.
- (3) Die Zahlung des Nachschussbetrages erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Jahresergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, insbesondere Abtretung, Teilung, Zusammenlegung, Verpfändung, Abschluss von Treuhandverträgen oder Nießbrauchsbestellung, eine Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils als Einlage gegen Gesellschafterrechte oder im Rahmen von Umwandlungen nach dem UmwG oder im Wege der Anwachsung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.
- (2) Hat ein Gesellschafter die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an einen Nichtgesellschafter beantragt, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben. Macht einer dieser erwerbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis von deren Beteiligung an der Gesellschaft über.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) der Gesellschafter Verfügungen entgegen dem oben vereinbarten Verfügungsverbot ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter vornimmt,
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wiederaufgehoben werden,
 - d) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erklärt,
 - e) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt oder
 - f) ein Gesellschafter in der Rechtsform des Vereins aufgelöst wird.
- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt und einheitlich eingezogen werden.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Gesellschaft kann beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder von der Gesellschaft zu benennender Dritter zu übertragen hat. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird unwiderruflich ermächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.
- (5) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht das Stimmrecht ab der Beschlussfassung.
- (6) Der Beschluss zur Einziehung eines Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundendem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (7) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 18

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 5.000,00 EUR.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Die Anforderungen an die Bekanntmachungen zum Jahresabschluss gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu erfüllen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten für alle Geschlechter.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Verträge eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.